Gödde Verpachtungs GmbH & Co. KG Waldliesborner Straße 46 59329 Wadersloh

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Betonwerk Gödde -Teilbereich West" der Gemeinde Wadersloh im Ortsteil Liesborn





Stand: April 2023

Auftraggeber: Gödde Verpachtungs GmbH & Co. KG

Waldliesborner Straße 46

59329 Wadersloh

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: M. Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils

Diplom-Geograph Volker Stelzig

V. Stel.

Projektnummer: 1356

Stand: April 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Ein	leitung	1
2	Red	chtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	4
	2.1	Rechtlicher Rahmen	4
	2.2	Ablauf einer ASP	7
3	Vor	rhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	10
	3.1	Vorhabensbeschreibung	10
	3.2	Beschreibung des Plangebietes	12
	3.3	Wirkraum	15
	3.4	Wirkungsprognose	18
4	Art	enschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	20
	4.1	Methodik	20
	4.2	Ergebnisse	21
	4.3	Zusammenfassung	27
5	Ver	meidungsmaßnahmen	30
	5.1	Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	30
	5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	30
	5.5	Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung	30
6	Zul	ässigkeit des Vorhabens	33
7	Lite	eratur	34



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung)
	(Kartengrundlage: BEZ REG. KÖLN 2023)2
Abbildung 2:	Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015) 7
Abbildung 3:	Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015)9
Abbildung 4:	Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 74 "Betonwerk Gödde –
	Teilbereich West" der Gemeinde Wadersloh, Ortsteil Liesborn (DREES &
	HUESMANN 2023a)
Abbildung 5:	Lagerung von Betonfertigteilen innerhalb des Plangebiets sowie errichtete
	Zelt-Leichtbauhallen (Blickrichtung Nordosten)
Abbildung 6:	Lagerhalle und Rasenfläche mit angesätem Blühstreifen innerhalb des
	Plangebiets (Blickrichtung Süden)
Abbildung 7:	Regenrückhaltebecken und Hecke innerhalb des Plangebiets (Blickrichtung
	Süden)
Abbildung 8:	Lagerflächen und Mannschaftshalle (links) sowie Hochstaudenflur innerhalb
	des Plangebiets (rechts) (Blickrichtung Südosten)
Abbildung 9:	Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange
	Linie) (Kartengrundlage: BEZ REG. KÖLN 2023)
Abbildung 10:	Bestehende Hallen des Betonwerks(links) mit angrenzendem Waldbereich
	(rechts) (Blickrichtung Nordosten)
Abbildung 11:	Grünlandfläche und Kopfbaumreihe im westlichen Wirkraum (Blickrichtung
	Westen)
Abbildung 12:	Kopfweide (links) und Flächen des Betonwerks mit angrenzenden
	Waldflächen (rechts) im Wirkraum
Abbildung 13:	Planungsrelevante Brutvögel 2022 im Plangebiet und im Wirkraum
	(Kartengrundlage: BEZ REG. KÖLN 2023)24
Abbildung 14:	Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden
	Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur
	dorthin fokussiert, wo er benötigt wird
Tabellenve	erzeichnis
Tabelle 1:	Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter
Tabelle 2:	Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4215 (Wadersloh)21



Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Formular A

Anlage 2: Formular B – Star

Anlage 2: Formular B – Allgemeine Brutvogelfauna

Anlage 3: Formular B – Fledermäuse



1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Betonwerk Gödde -Teilbereich West" der Gemeinde Wadersloh im Ortsteil Liesborn (vgl. Abbildung 1).

Die Flächen des Betonwerks wurden in der Vergangenheit über die im (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 43 "Betonwerk Gödde" festgesetzten und zulässigen Betriebsflächen hinaus nach Westen in die anschließenden Außenbereichsflächen entwickelt. Die dort verstetigten Nutzungen und baulichen Anlagen sind weder temporär errichtet noch als genehmigungsfähige bauliche Anlagen nach § 35 BauGB anzusehen. Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit ist daher innerhalb dieser Betriebsflächen zurzeit nicht gegeben. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes soll mit der Bauleitplanung jedoch die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen erreicht werden (DREES & HUESMANN 2023a).

Der überwiegende Teil der Fläche ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Demnach ist die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen nur durch Änderung der planungsrechtlichen Situation zu erreichen: Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Betonwerk Gödde -Teilbereich West" erfolgt die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).

Das ca. 1,0 ha große Plangebiet befindet sich im Osten von Liesborn. Der Großteil des Plangebietes unterliegt aktuell der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung, der damit verbundenen geänderten Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.



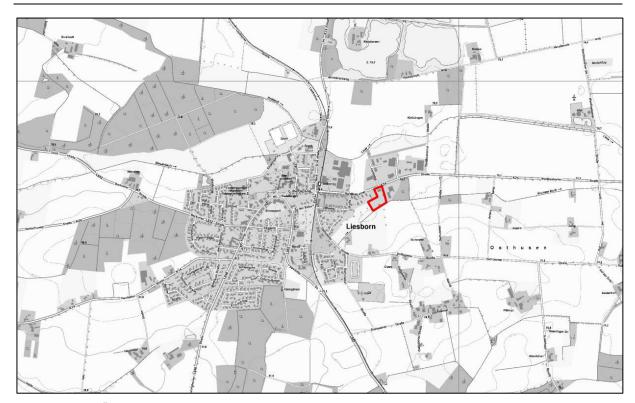


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die Stadt Ibbenbüren hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als "ASVP" abgekürzt) mit dem Ziel:

 Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

• Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie



ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG DER STUFE II ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 74 "BETONWERK GÖDDE -TEILBEREICH WEST" DER GEMEINDE WADERSLOH IM ORTSTEIL LIESBORN

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).

• Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).



2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

"wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

"wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

"Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie "wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

"die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt"

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.



Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich
 günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine "unzumutbare Belastung" vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot "des absichtlichen Tötens und Fangens…", "der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…", sowie des "absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…".

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden "im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit", "zur Abwendung erheblicher Schäden" in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass "die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen" darf.



Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die "nur" national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2022a) im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht.



Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

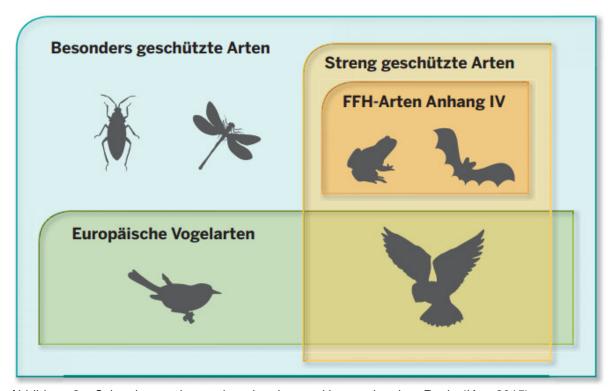


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der <u>Stufe I</u> der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

- Vorprüfung des Artenspektrums
 Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren
 In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.



ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG DER STUFE II ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 74 "BETONWERK GÖDDE -TEILBEREICH WEST" DER GEMEINDE WADERSLOH IM ORTSTEIL LIESBORN

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.



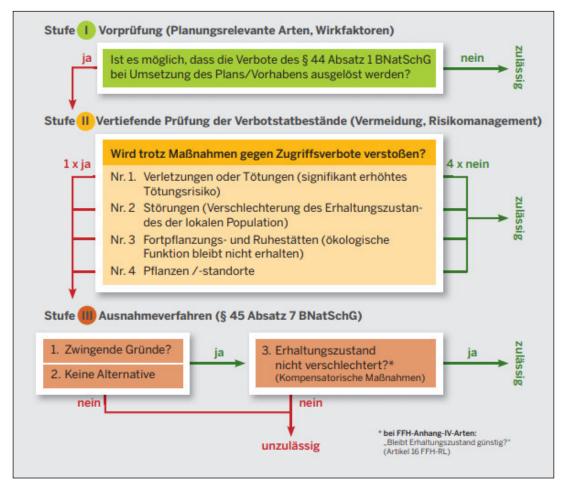


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).



3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Flächen des Betonwerks wurden in der Vergangenheit über die im (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 43 "Betonwerk Gödde" festgesetzten und zulässigen Betriebsflächen hinaus nach Westen in die anschließenden Außenbereichsflächen entwickelt. Die dort verstetigten Nutzungen und baulichen Anlagen sind weder temporär errichtet noch als genehmigungsfähige bauliche Anlagen nach § 35 BauGB anzusehen. Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit ist daher innerhalb dieser Betriebsflächen zurzeit nicht gegeben. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes soll mit der Bauleitplanung jedoch die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen erreicht werden (DREES & HUESMANN 2023a).

Der Großteil des Plangebietes unterliegt aktuell der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks, die Flächen und vorhandenen baulichen Anlagen werden zur Herstellung, Weiterverarbeitung und Lagerung von Betonfertigteilen genutzt.

Der überwiegende Teil der Fläche ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Demnach ist die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen nur durch Änderung der planungsrechtlichen Situation zu erreichen: Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Betonwerk Gödde -Teilbereich West" erfolgt die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Betonwerk Gödde -Teilbereich West" erfolgt eine Festsetzung als "Industriegebiet" nach § 9 BauNVO.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan, obwohl der Planungsanlass für einen konkreten Betrieb vorgegeben ist. Da hier ohne die Festsetzung von Nutzungsausschlüssen alle Arten der Nutzungen gem. § 9 BauNVO zugelassen wären, werden über eine textliche Festsetzung bestimmte Arten baulicher Nutzung ausgeschlossen. Detaillierte Angaben sind der Begründung zu entnehmen (DREES & HUESMANN 2023a).

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu wohngenutzten Bereichen werden im Plangebiet Abstandsklassen festgesetzt (gemäß Abstandserlass NRW vom 06.06.2007 (RdErl. MUNLV NRW V-3-8804.25.1). Die Abstandsklassen dienen der Begrenzung der zulässigen Emissionen der potenziellen Betriebe im Plangebiet.

Im Plangebiet sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-IV unzulässig.



Im Plangebiet sind gem. § 1 (3) Satz 2 BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO folgende Anlagen zulässig:

- Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln als Gewerbetriebe aller Art,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen als Betriebstankstellen.

Ausnahmsweise können zudem zugelassen werden

 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

Ausnahmsweise können i. V. m. § 1 (9) BauNVO zugelassen werden:

- Unselbständige Verkaufsstätten mit Artikeln von produzierenden, weiterverarbeitenden Betrieben,
 - o wenn sie dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet sind,
 - o in betrieblichem Zusammenhang errichtet sind,
 - o dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet sind und
 - o die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO nicht überschritten ist.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) und (6) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, einschließlich Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbe-reiches im Sinne des § 3 (5a) BlmSchG darstellen,
- Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Beherbergungs- und Bordellbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Imbissbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften,
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Windkraftanlagen, die nicht als Kleinwindkraftanlagen gelten als Gewerbebetriebe aller Art.

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens sowie zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen (DREES & HUESMANN 2023a).



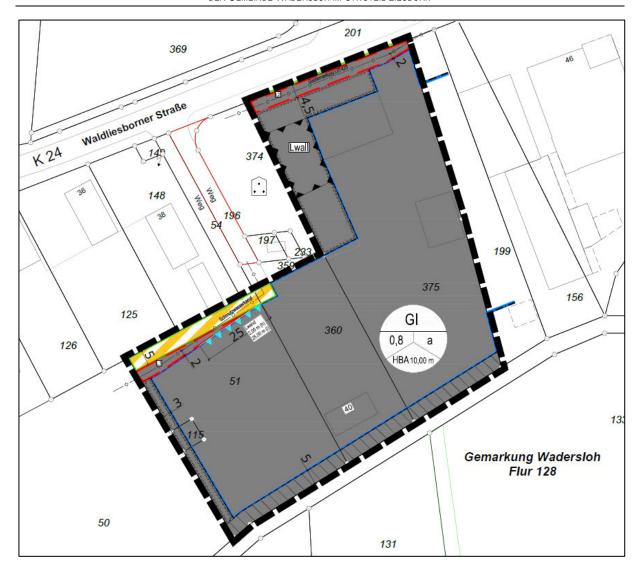


Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 74 "Betonwerk Gödde – Teilbereich West" der Gemeinde Wadersloh, Ortsteil Liesborn (DREES & HUESMANN 2023a).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das ca. 1,0 ha große Plangebiet befindet sich im Osten von Liesborn. Es liegt innerhalb der Gemarkung Wadersloh, Flur 128 und umfasst die Flurstücke 51, 115, 360 und 375. Der Großteil des Plangebietes ist versiegelt und unterliegt aktuell der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks. Die Flächen und vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Plangebiets werden zur Herstellung, Weiterverarbeitung und Lagerung von Betonfertigteilen genutzt (Abbildung 5). Auf dem Gelände des Plangebiets sind eine Gemeinschaftshalle (Container) sowie zwei unterschiedlich große Zelt-Leichtbau-Lagerhallen errichtet worden (Abbildung 5). Lediglich in den Randbereichen sind unversiegelte Flächen vorhanden: Im nördlichen Bereich befindet sich eine Rasenfläche (Abbildung 6), im nordwestlichen Randbereich ist ein (Lärmschutz)-Wall vorhanden, der mit Hochstauden bewachsen ist. Im Westen steht eine einreihige Hecke an, im südwestlichen Randbereich befindet sich ein kleines Regenrückhaltebecken



(RRB) (Abbildung 7). Der südliche Randbereich ist von einer Hochstaudenflur gesäumt (Abbildung 8).



Abbildung 5: Lagerung von Betonfertigteilen innerhalb des Plangebiets sowie errichtete Zelt-Leichtbauhallen (Blickrichtung Nordosten).



Abbildung 6: Lagerhalle und Rasenfläche mit angesätem Blühstreifen innerhalb des Plangebiets (Blickrichtung Süden).





Abbildung 7: Regenrückhaltebecken und Hecke innerhalb des Plangebiets (Blickrichtung Süden).



Abbildung 8: Lagerflächen und Mannschaftshalle (links) sowie Hochstaudenflur innerhalb des Plangebiets (rechts) (Blickrichtung Südosten).



3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (Abbildung 9).

Der Wirkraum umfasst in Richtung Nordwesten einen Teil der bestehenden Wohnbebauung mit Gärten, im Norden zählen die Waldliesborner Straße und die weiter nördlich vorhandenen Gewerbeflächen dazu. Im Nordosten umfassen die Flächen des Wirkraums die bestehenden Hallen, Gebäude und Lagerflächen des Betonwerks. Aufgrund der Vorbelastung durch die gewerbliche und wohnliche Nutzung sowie den Verkehr auf der Waldliesborner Straße sind keine weitreichenden Wirkungen auf diese Bereiche zu erwarten.

In östlichen Teil des Wirkraums befinden sich die Flächen eines Eichen-Wäldchens, die an die bestehenden Betonwerksflächen angrenzen (Abbildung 10). In Richtung Südosten, Süden und Südwesten schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an, sodass der Wirkraum in diese Bereiche größer gewählt wurde. Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen aber auch um Grünlandflächen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind teilweise durch Knicks bzw. Gehölzreihen unterteilt, im südlichen Wirkraum ist bspw. eine Kopfbaumreihe aus älteren Weiden vorhanden (Abbildung 8, Abbildung 11 und Abbildung 12). In ost-westlicher Ausrichtung verläuft durch den Wirkraum der "Krumme Bach".

Der untersuchte Bereich, der sich aus Plangebiet und Wirkraum zusammensetzt, wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet bezeichnet.





Abbildung 9: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: Bez.- Reg. Köln 2023).



Abbildung 10: Bestehende Hallen des Betonwerks(links) mit angrenzendem Waldbereich (rechts) (Blickrichtung Nordosten).





Abbildung 11: Grünlandfläche und Kopfbaumreihe im westlichen Wirkraum (Blickrichtung Westen).



Abbildung 12: Kopfweide (links) und Flächen des Betonwerks mit angrenzenden Waldflächen (rechts) im Wirkraum.



3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und Gehölzfällungen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen k\u00f6nnen zur Erf\u00fclllung von Verbotstatbest\u00e4nden nach \u00e4 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG f\u00fchren, indem streng gesch\u00fctzte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gest\u00fcrt werden.
- Die Versiegelung von Boden kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).



Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.



4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2023a) bereitgestellte Internetangebot "@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung", in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2023) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2023b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 2).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Biotopausstattung wurde schwerpunktmäßig die Tiergruppe der Vögel untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2022 Begehungen an insgesamt drei Terminen durchgeführt.

4.1 Methodik

<u>Vögel</u>

Die Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet wurde an drei Terminen durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an die Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Die Erfassungen fanden zu geeigneten Wetterbedingungen statt (vgl. Tabelle 1).

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.



Tabelle 1: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.

Datum	Anlass	Wetter (Bewölkung/ Temperatur/Windge- schwindigkeit)		
04.05.2022	Erstbegehung u. Potentialeinschätzung sowie Brutvogelerfassung	leicht bewölkt (3/8), 14 °C/ Bft 1		
19.05.2022	Brutvogelerfassung	bewölkt (5/8) / 20 °C/ Bft 2		
25.05.2022	Brutvogelerfassung	leicht bewölkt (2/8) / 13 °C/ Bft 2		

Fledermäuse

Da im Untersuchungsgebiet nur eingeschränkt Quartierpotential für Fledermäuse zu erwarten ist, wurden diese nicht vertieft untersucht.

Amphibien

Während der Begehungen wurde das Regenrückhaltebecken innerhalb des Plangebietes auf das Vorkommen von Amphibien (Laichschnüre oder adulte Individuen) begutachtet.

4.2 Ergebnisse

In der der Naturbeobachtungsplattform observation.org und in der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten für das Untersuchungsgebiet eingetragen (OBSERVATION INTERNATIONAL 2023).

Die folgende Tabelle 2 zeigt die planungsrelevanten Arten des vierten Messtischblatt-Quadranten 4215 Wadersloh. Darunter befinden sich eine Fledermausart, 38 Vogelarten und eine Amphibienart. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4215 (Wadersloh).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	EHZ NRW 4215.4 (ATL)	Nachweise durch Geländeerfassun- gen im UG	
Säugetiere					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	n.u.	
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U-	-	
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervor-	G	-	



Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	EHZ NRW 4215.4 (ATL)	Nachweise durch Geländeerfassun- gen im UG
		kommen' ab 2000 vorhan- den		
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervor- kommen' ab 2000 vorhan- den	G	-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	-
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	N
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	-
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U-	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	N
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	N
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	-
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	-



ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG DER STUFE II ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 74 "BETONWERK GÖDDE -TEILBEREICH WEST" DER GEMEINDE WADERSLOH IM ORTSTEIL LIESBORN

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	EHZ NRW 4215.4 (ATL)	Nachweise durch Geländeerfassun- gen im UG
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	-
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	Х
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	-
Amphibien				
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhan- den	U	n.u.

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Schlecht, $\downarrow = B$ estandstrend negativ; $\uparrow = B$ estandstrend positiv; EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantische biogeographische Region, UG = Untersuchungsgebiet, BV = Brutvorkommen, R/W = Rast-/Wintervorkommen, N = Nahrungsgast, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden, n.u. = nicht untersucht.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Begehungen im Jahr 2022 insgesamt fünf planungsrelevante Vogelarten beobachtet (Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling, Rotmilan, und Star).

Im nördlichen und südlichen Wirkraum wurden mehrfach singende Stare erfasst. Nördlich auf einem Kran und südlich im Bereich der Kopfweidenreihe.

Im Bereich des Wäldchens im östlichen Wirkraum wurden mehrfach singende und Futter eintragende Stare beobachtet. Insgesamt wurden an verschiedenen Stellen des Wäldchens mehrere Individuen mit revieranzeigenden Verhaltensweisen festgestellt, woraus sich anhand der Beobachtungen insgesamt mindestens fünf Brutpaare ableiten lassen. Die Niststandorte konnten nicht genau lokalisiert werden, da die Bäume nicht von allen Seiten einsehbar waren. Die Verhaltensweise der Tiere lässt jedoch eine grobe Einschätzung der Lage der fünf Fortpflanzungsstätten im Bereich des Waldes zu (Abbildung 13). Des Weiteren ist für die Kopfbaumreihe im südlichen Wirkraum sowie für einen Einzelbaum im westlichen Wirkraum jeweils ein Brutverdacht von Staren abzuleiten. Der Waldbestand mit den fünf Brutvorkommen sowie die weiteren Gehölze im Wirkraum bleiben erhalten, weshalb es nicht zur Zerstörung der Fortpflanzungsstätten oder zur Tötung von Individuen kommt (§ 44 Abs. 1 Nr.1 und 3 BNatSchG). Eine bau-, anlagen-, oder betriebsbedingte Störung der Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben, die zu einer Entwertung derselben führen würde, kann ausgeschlossen werden, da es sich bei der Art um einen so genannten Kulturfolger handelt, die immer häufiger auch Ortschaften besiedelt und als tolerant gegenüber Störung gilt (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2



BNatSchG). Es gilt zu berücksichtigen, dass sich insbesondere das Wäldchen angrenzend an den bereits bestehenden Betrieb der Firma Gödde befindet und bereits jetzt anthropogen stark vorbelastet ist.

Einige planungsrelevante Vogelarten nutzten das Untersuchungsgebiet (Plangebiet und Wirkraum) als Nahrungshabitat (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling und Rotmilan). Die Strukturen innerhalb des Plangebiets und des Wirkraums stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar.

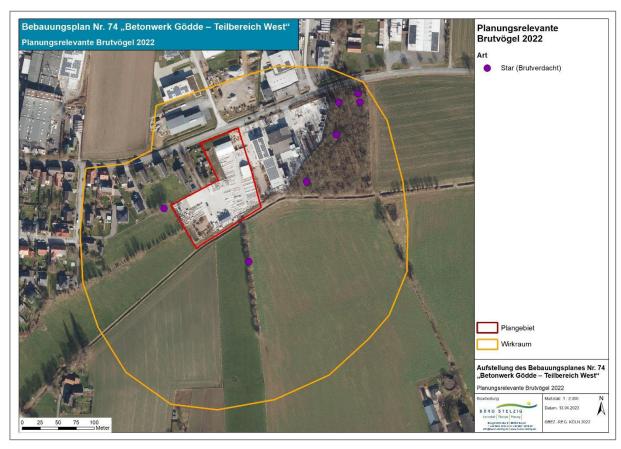


Abbildung 13: Planungsrelevante Brutvögel 2022 im Plangebiet und im Wirkraum (Kartengrundlage: Bez.- Reg. Köln 2023).

Allgemeine Brutvogelfauna

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind die Arten Amsel, Singdrossel, Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Goldammer, Bachstelze, Stieglitz, Ringeltaube, Elster, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Grünfink, Sommergoldhähnchen, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Zilpzalp, Rabenkrähe und Rotkehlchen.

Diese sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen.



Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

<u>Fledermäuse</u>

Im Untersuchungsgebiet können sich Quartiere von Fledermäusen, wie bspw. der **Zwergfledermaus** befinden. Dabei handelt es sich um eine "gebäudewohnende" Art, die alle möglichen Nischen und Spalten an Gebäuden besiedeln kann.

Als "Gebäude" sind im Plangebiet eine Gemeinschaftshalle sowie zwei Zelt-Leichtbau-Lagerhallen vorhanden. Im Bereich der bestehenden Gemeinschaftshalle (Containerbau) im Plangebiet wurden keine Einflugmöglichkeiten festgestellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen schwer zugängliche Teile des Gebäudes (z. B. unter Dachziegeln o.ä.) als gelegentliches Tagesversteck nutzen. Ein Verlust eines Tagesquartiers würde jedoch keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen, da es sich hierbei lediglich um ein sporadisch genutztes Quartier einzelner Individuen handelt. Fledermäuse nutzen in der Regel mehrere solcher Quartiere und wechseln diese häufig. Die beiden errichteten Zelt-Leichtbau Lagerhallen verfügen über keinen Dachboden, der Fledermäusen als Unterschlupf dienen könnte. Insgesamt wurden keine Hinweise vorgefunden, die auf ein Fledermausvorkommen schließen lassen. Die Gemeinschaftshalle und Lagerhallen innerhalb des Plangebiets sind als ungeeignet für Fledermäuse zu bewerten. Planungsrelevante Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) innerhalb des Plangebiets können ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet selbst gibt es keine älteren Bäume. Größere Baumhöhlen, die als Lebensstätten von "baumbewohnenden" Fledermäusen genutzt werden, bspw. während der Wochenstubenzeit oder als Winterquartier, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Quartiervorkommen von gebäudebewohnenden und baumbewohnenden Fledermausarten im Wirkraum können nicht ausgeschlossen werden. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Da das Plangebiet bereits durch die angrenzende Wohnbebauung, den Verkehr der Waldliesborner Straße und durch den Betrieb des Betonwerks anthropogen stark vorbelastet ist, kann bei potentiell vorkommenden Arten von einer gewissen Anpassung an die bestehenden Störungen ausgegangen werden. Es sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen



ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG DER STUFE II ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 74 "BETONWERK GÖDDE -TEILBEREICH WEST" DER GEMEINDE WADERSLOH IM ORTSTEIL LIESBORN

können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die überwiegend versiegelten Flächen des Plangebiets erfüllen weder eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat, noch als Leitstruktur, da sie keine essentiellen Habtatelemente verbinden.

Die vorkommenden Fledermäuse können das Plangebiet während und nach der Aufstellung des Bebauungsplanes weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Betonwerk Gödde -Teilbereich West" muss auf eine zweckmäßige Beleuchtung geachtet werden, um nachtaktive Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, nicht aus den ursprünglichen Jagdhabitaten wegzulocken bzw. nicht den Tod der Insekten durch Verbrennen an heißen Leuchtmitteln herbeizuführen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorgaben des Gesetzes (BNatSchG § 41a) zum "Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften" vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen, wonach die Beleuchtung im Plangebiet zweckmäßig gehalten werden muss (siehe Kapitel 5.3).

Amphibien

Im Plangebiet und insbesondere im Regenrückhaltebecken (RRB) wurden keine planungsrelevanten Amphibien festgestellt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Amphibien nicht ausgelöst.



4.3 Zusammenfassung

Die Flächen des Betonwerks im Ortsteil Liesborn wurden in der Vergangenheit über die im (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 43 "Betonwerk Gödde" festgesetzten und zulässigen Betriebsflächen hinaus nach Westen in die anschließenden Außenbereichsflächen entwickelt. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes soll mit der Bauleitplanung die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen erreicht werden. Im Parallelverfahren erfolgt die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 "Betonwerk Gödde -Teilbereich West".

Das ca. 1,0 ha große Plangebiet befindet sich im Osten von Liesborn. Der Großteil des Plangebietes unterliegt aktuell der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks. Im Wirkraum befinden sich neben Wohnnutzung weitere gewerbliche Nutzungen, landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Wäldchen.

Als Brutvogelart kommt der Star im Untersuchungsgebiet vor. Die Arten Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling und Rotmilan konnten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden.

In die Brutstätten der Stare im Wirkraum wird nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch eine Störung an den Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da es sich bei der Art um einen so genannten Kulturfolger handelt und der Bereich stark anthropogen vorbelastet ist.

Zum Schutz der Allgemeinen Brutvogelfauna ist die Baufeldräumung sowie Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2).

Das Plangebiet stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Die Gemeinschaftshalle und Lagerhallen innerhalb des Plangebiets sind als ungeeignet für gebäudebewohnende Fledermäuse zu bewerten. Im Plangebiet selbst gibt es keine älteren Bäume, die baumbewohnenden Fledermäusen als Unterschlupf dienen könnten. Planungsrelevante Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) innerhalb des Plangebiets können ausgeschlossen werden.

Quartiervorkommen von gebäudebewohnenden und baumbewohnenden Fledermausarten im Wirkraum können nicht ausgeschlossen werden. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben



ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG DER STUFE II ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 74 "BETONWERK GÖDDE -TEILBEREICH WEST" DER GEMEINDE WADERSLOH IM ORTSTEIL LIESBORN

können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Da das Plangebiet bereits anthropogen stark vorbelastet ist, kann bei potentiell vorkommenden Arten von einer gewissen Anpassung an die bestehenden Störungen ausgegangen werden. Es sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die überwiegend versiegelten Flächen des Plangebiets erfüllen weder eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat, noch als Leitstruktur, da sie keine essentiellen Habtatelemente verbinden.

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 Abs 1 Nr. 1- 3 BNatSchG). Die vorkommenden Fledermäuse können das Plangebiet während und nach der Aufstellung des Bebauungsplanes weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Es ist eine insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung einzuhalten (siehe Kapitel 5.5).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Amphibien nicht ausgelöst.



Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

§ 44 Abs. 1Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von Fledermausarten sowie planungsrelevanten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.



5 Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Es ist laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

5.5 Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 wurden neue gesetzliche Regelungen zu Lichtimmissionen getroffen. Der hier neu aufgenommene § 41 a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) stellt dabei einen verpflichtenden gesetzlichen Rahmen dar. Das Gesetz trat am 01.03.2022 in Kraft.

Daher ist die folgende Maßnahme ebenfalls als verpflichtend anzusehen und es sind für die Beleuchtung die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:

Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden



nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Vorgaben:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
 Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
 Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
 Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden,
 dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und
 Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch
 Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
 Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen.

Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.



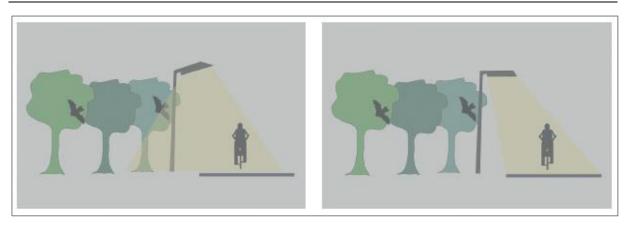


Abbildung 14: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.



6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden,
- vom 1.3. bis 30.9. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).
- eine angepasste Beleuchtung verwendet wird.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, April 2023

V. Stely.

(Volker Stelzig)

BÜRO STELZIG

Landschaft Ökologie Planung

Burghofstraße 6
T +49 2921 3619-0
info@buero-stelzig.de www.buero-stelzig.de



7 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 06.01.2023).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBI I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- DREES & HUESMANN (2023a): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Betonwerk Gödde Teilbereich West". Entwurf Begründung. Stand: Januar 2023. Bielefeld.
- DREES & HUESMANN (2023b): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Betonwerk Gödde Teilbereich West". Entwurf Bebauungsplan. Stand: Januar 2023. Bielefeld.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (zuletzt abgerufen am 06.01.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4215.4 Wadersloh. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42154 (zuletzt abgerufen am 06.01.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (zuletzt abgerufen am 06.01.2023).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Stand: 19.08.2021. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf (abgerufen am 06.01.2023).



- OBSERVATION INTERNATIONAL (2023): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: https://observation.org/ (zuletzt abgerufen am 06.01.2023).
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHT-LINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Betonwerk Gödde -Teilbereich West"
Plan-/Vorhabenträger (Name): Gödde Verpachtungs GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum):
Die Flächen des Betonwerks Gödde wurden in der Vergangenheit über die im (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 43 "Betonwerk Gödde" festgesetzten und zulässigen Betriebsflächen hinaus nach Westen in die anschließenden Außenbereichsflächen entwickelt. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes soll mit der Bauleitplanung die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen erreicht werden. Das ca. 1,0 ha große Plangebiet befindet sich im Osten von Liesborn in der Gemeinde Wadersloh. Der Großteil des Plangebietes unterliegt aktuell der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks.
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung □ ja □ nein des Vorhabens ausgelöst werden?
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I "ja": Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs- maßnahmen oder eines Risikomanagements)? ■ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

B.) Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Messtischblatt			
europäische Vogelart	Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ■ atlantische Region				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnal				
Stare kommen im Wirkraum vor. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch eine Störung an den Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da es sich bei der Art um einen so genannten Kulturfolger handelt und der Bereich stark durch den bereits bestehenden Betrieb der Firma Gödde vorbelastet ist.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikomanagements			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	ja ■ nein inem nicht signifikant erhöhtem			
 Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gest\u00f6rt, dass der lokalen Population verschlechtern k\u00f6nnte? 				
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt? 				
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt o ökologische Funktion im räumlichen Zusammenh	der zerstört, ohne dass deren			

Arbe	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.		oen aus zwingenden Gründen des überwiegenden iteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
	Population Region) so	stellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betrof en der Art (lokale Population und Population in der bioge wie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlic Plan/das Vorhaben sprechen.	ografisc	
2.	Können zumu	tbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
	Kurze Bew	vertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Z	Zumutb	arkeit.
3.		ltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	nein
	Maßnahm Realisieru ungünstige Wiederher	aben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnah en des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für dang; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, verhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und stellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behing IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	leren warum die	sich der

B.) Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Allgemeine Brutvogelfauna				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status Messtischbla				
europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen	4215.4		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ■ atlantische Region				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnal				
Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna (z.B. Elster, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Rotkehlchen) können im Plangebiet und im Wirkraum z.B. an Gehölzen brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, sind Vorgaben zu günstigen Räumungszeiträumen zu beachten.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risik	omanagements		
Die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten dürfen zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden. Vom 1.3. bis 30.9. dürfen keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG). Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschri	cocher Maniannen			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	einem nicht signifikant erhöhtem	☐ ja ■ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ■ nein terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?				
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt? 		☐ ja ■ nein		
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oökologische Funktion im räumlichen Zusammenha	der zerstört, ohne dass deren	☐ ja ■ nein		

		B		
Arbei	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhal öffentlichen In	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden iteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumu	tbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ja	nein
3.	Wird der Erha	Itungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein

B.) Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
■ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status Messtischbla				
europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen 4215.4			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ■ atlantische Region				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnat				
Die Gemeinschaftshalle und Lagerhallen innerhalb des Plangebiets sind als ungeeignet für gebäudebewohnende Fledermäuse zu bewerten. Im Plangebiet selbst gibt es keine älteren Bäume, die baumbewohnenden Fledermäusen als Unterschlupf dienen könnten. Planungsrelevante Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) innerhalb des Plangebiets können ausgeschlossen werden. Quartiervorkommen im Wirkraum können nicht ausgeschlossen werden. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Da das Plangebiet bereits anthropogen stark vorbelastet ist, kann bei potentiell vorkommenden Arten von einer gewissen Anpassung an die bestehenden Störungen ausgegangen werden. Es sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Die überwiegend versiegelten Flächen des Plangebiets erfüllen weder eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat, noch als Leitstruktur, da sie keine essentiellen Habtatelemente verbinden. Die vorkommenden Fledermäuse können das Plangebiet während und nach der Aufstellung des Bebauungsplanes weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungs	smaßnahmen und des Risikomanagements			
Es ist eine insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung einzuhalten.				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzred				
Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.				
 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei er Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Arterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sterungs- 	ufzucht-, Mauser-, Überwin- ☐ ja ■ nein			
der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aubeschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt?	s der Natur entnommen 🔲 ja 🔳 nein			
 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entw entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt o ökologische Funktion im räumlichen Zusammenha 	der zerstört, ohne dass deren			

Arbe	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.		oen aus zwingenden Gründen des überwiegenden iteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
	Population Region) so	stellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betrof en der Art (lokale Population und Population in der bioge wie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlic Plan/das Vorhaben sprechen.	ografisc	
2.	Können zumu	tbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
	Kurze Bew	vertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Z	Zumutb	arkeit.
3.		ltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	nein
	Maßnahm Realisieru ungünstige Wiederher	aben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnah en des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für dang; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, verhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und stellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behing IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	leren warum die	sich der